

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur

Gültig ab: 01.01.2024 (Stand: 15.10.2023)

| Tabelle 1 leistungsgemessene Kunden | Ganzjahresverträge | | | |
|-------------------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| | b < 2.500 h/a | | b > 2.500 h/a | |
| | Leistungspreis €/kW | Arbeitspreis ct/kWh | Leistungspreis €/kW | Arbeitspreis ct/kWh |
| Entnahme in: | | | | |
| Mittelspannung ₁₎ | 41,44 | 1,37 | | |
| Mittelspannung ₁₎ | | | 177,37 | 1,03 |
| Umspannung MS/NS | 22,64 | 7,34 | 175,16 | 1,23 |
| Niederspannung | 49,67 | 6,69 | 158,26 | 3,82 |

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe 1) und den gesetzlichen Steuern und Abgaben

Im Entgelt ist die Nutzung des Netzes der Infrastrukturbetriebe einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Verluste enthalten. Die Entgelte nach Ziffer 1 verstehen sich zuzüglich Abgaben aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Regelungen in der jeweils gültigen Höhe, insbesondere der Konzessionsabgabe (siehe separate Aufstellung), Mehrkosten aus der Umlage gem. dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe separate Aufstellung), der sog. § 19-Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV n.F. (siehe separate Aufstellung) sowie der Umlage zum Ausgleich der Haftung bei Offshore-Windkraftanlagen gem. § 17f Abs. 5 EnWG (siehe separate Aufstellung) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, und Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird zusätzlich ein Entgelt für Transformatorverluste von 0,10 ct/kWh (netto) erhoben.

1) ermittelt auf Basis der individuellen Netzinanspruchnahme der jeweiligen Kunden

| Tabelle 2 Kleinkunden ohne Leistungsmessung | Entgelt -netto - | Entgelt -brutto - 2) |
|---|------------------|----------------------|
| Grundpreis | 72,27 €/a | 86,00 €/a |
| Arbeitspreis | 7,68 ct/kWh | 9,14 ct/kWh |

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Steuern und Abgaben

| Tabelle 3a Nachtspeicherheizung ₃ | Entgelt -netto - | Entgelt -brutto - 2) |
|--|------------------|----------------------|
| Arbeitspreis | 3,36 €/a | 3,99 ct/kWh |

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Steuern und Abgaben

| Tabelle 3b Wärmepumpe ₃ | Entgelt -netto - | Entgelt -brutto - 2) |
|------------------------------------|------------------|----------------------|
| Arbeitspreis | 3,36 €/a | 3,99 ct/kWh |

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Steuern und Abgaben

| Tabelle 4 Monatsleistungspreissystem | Monatsleistungspreissystem | |
|--------------------------------------|----------------------------|--------------|
| | Leistungspreis | Arbeitspreis |
| Mittelspannung | 23,51 €/kW | 0,95 ct/kWh |
| Umspannung MS/NS | 29,19 €/kW | 1,23 ct/kWh |
| Niederspannung | 26,38 €/kW | 3,82 ct/kWh |

Preise zzgl. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Steuern und Abgaben

| Tabelle 5 Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Kunden mit Leistungsmessung | Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung |
|---|--|
| | €/Jahr |
| Mittelspannung | 442,41 |
| Umspannung MS/NS | 314,70 |
| Niederspannung | 314,70 |

Preise zzgl. Umsatzsteuer

| Tabelle 6 Preise für Messstellenbetrieb inkl. Messung für Kunden ohne Leistungsmessung | Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung |
|--|--|
| | €/Jahr |
| Eintarifzähler | 9,53 |
| Mehrtarifzähler | 10,30 |

Preise zzgl. Umsatzsteuer

Ergänzende Informationen (I) zum Preisblatt Netznutzung Strom

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

1. Zusammensetzung der Entgelte

1.1. Die in den nachfolgenden Preisblättern aufgeführten Netznutzungsentgelte beinhalten die folgenden Leistungen:

Netzinfrastruktur:

Die Netzinfrastruktur umfasst Planung, Bau, Instandhaltung und Betrieb der Leitungen, Schaltanlagen und Transformatoren einschließlich der Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur des vorgelagerten Netzbetreibers.

Systemdienstleistungen:

Die Systemdienstleistungen dienen der Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs. Hierzu gehören u.a. Frequenzhaltung, Spannungshaltung und Betriebsführung.

Übertragungsverluste im Netz:

Bei der Übertragung elektrischer Energie entstehen Verluste, die entsprechend durch Mehreinspeisung ausgeglichen werden müssen.

1.2. Für die folgenden Leistungen werden zusätzliche Entgelte erhoben:

Messvorgang und Messstellenbetrieb:

Die Entgelte für Ablesung, Messvorgang, Datenaufbereitung und -transfer sowie den Betrieb der Messstelleneinrichtung hängen von der technischen Auslegung des Netzanschlusses und der jeweiligen Mess- und Steuereinrichtung ab.

Sonderformen der Netznutzung:

Für Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV werden gesonderte Entgelte erhoben.

Ersatzversorgung mit Energie:

Im Falle eines Energiebezugs ohne Zuordnung zu einer Stromlieferung erfolgt die Versorgung übergangsweise gemäß § 38 EnWG durch den jeweiligen Grundversorger. Die Ersatzbelieferung wird vom Grundversorger gesondert berechnet und dem Ersatzversorgungs-Kunden in Rechnung gestellt.

Zusatzstromlieferung, ungewollte Mehreinspeisung:

Bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung nach Maßgabe des § 12 StromNZV wird der Verbrauch prognostiziert. Abweichungen zwischen tatsächlichem und prognostiziertem Verbrauch wird der Netzbetreiber dem Lieferanten als ungewollte Mindermenge bereitstellen bzw. als ungewollte Mehrmenge abnehmen (§ 13 Abs. 2 und 3 StromNZV) und diese im Rahmen der Jahresmehr- und Jahresmindermengena abrechnung abrechnen, sofern der Netzbetreiber hierzu in der Lage ist.

1.3. Zusätzlich werden folgende Abgaben und Steuern fällig:

Konzessionsabgabe:

Die vom Netzbetreiber an die Kommune/Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe richtet sich nach der derzeit gültigen Konzessionsabgabenverordnung und dem zwischen dem Netzbetreiber und den genannten Kommunen/Gemeinden abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Umsatzsteuer:

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19 %) auf die Gesamtsumme aller Netznutzungsentgelt-Komponenten erhoben und abgeführt.

Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung:

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) verpflichtet die örtlichen Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen den in KWK-Anlagen produzierten Strom mit festgelegten Zuschlagssätzen zu vergüten. Die gesamten im Geltungsbereich des Gesetzes gezahlten Zuschläge werden auf die aus allen Netzen abgegebene Energie umgelegt. Diese Umlage ist nach § 9 Abs. 7 des KWKG Bestandteil der Netznutzungsentgelte.

Umlage nach §19 Abs. 2 StromNEV:

Die jeweilige Umlage wird unter anderem auf der Seite „www.netztransparenz.de“ von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht und für das Jahr 2019 von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle::

Gemäß dem Entwurf eines dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Abschaltbare Lasten-Umlage

Gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), berechnen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber jährlich die Abschaltbare Lasten-Umlage und veröffentlichen diese bis spätestens zum 25. Oktober.

Die Höhe der KWK-Umlage, der § 19-Umlage, der Offshore-Umlage und der Abschaltbare Lasten-Umlage werden auf auf der Seite „www.netztransparenz.de“ von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Sonderleistungen:

Entgelte für weitere Dienstleistungen (u.a. Trennung vom Netz, Wiederanschluss, Sonderablesung auf Wunsch)

Ergänzende Informationen (II) zum Preisblatt Netznutzung Strom

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

2. Ermittlung des Netznutzungsentgeltes

2.1. Netzkunden mit Lastgangzähler:

Zur Bestimmung der Netznutzungsentgelte bei einem Netzkunden mit Lastgangzähler sind folgende Daten erforderlich:

Jahresarbeit in kWh (Bei gleichbleibenden Abnahmeverhältnissen können als Anhaltewerte für die Jahresenergie die Werte der letzten Jahresstromabrechnung verwendet werden.)

Maximale Leistung in kW (Die maximale Leistung wird als 1/4-h-Messwert angegeben. Sie ist die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in

Anspruch genommene mittlere Leistung.)

Spannungs- oder Umspannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden

> Hochspannungsebene 110 kV

> Umspannungsebene Hoch-/Mittelspannung 110/10 kV

> Mittelspannungsebene 10 kV

> Umspannungsebene Mittel-/Niederspannung 10/0,4 kV

> Niederspannungsebene 0,4 kV

Aus diesen Daten wird die Jahresbenutzungsdauer berechnet, die zur Bestimmung des Netznutzungsentgeltes erforderlich ist:

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit [kWh]}}{\text{Maximale Leistung [kW]}}$$

Das Netznutzungsentgelt für Netzkunden mit Lastgangzähler setzt sich aus einem Arbeitsentgelt und einem Leistungsentgelt zusammen. Die Höhe des Leistungs- und Arbeitspreises wird dabei nach der Jahresbenutzungsdauer von bis zu 2.500 h/a und über 2.500 h/a differenziert. Das Entgelt in EUR/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich aus der Summe der Einzelmultiplikation aus der maximalen Leistung mit dem Leistungsentgelt und der Jahresarbeit mit dem Arbeitsentgelt.

$$\text{Netznutzungsentgelt [€]} = \frac{\text{Maximale Leistung [kW]} * \text{Leistungspreis [€/kW]} + \text{Jahresarbeit [kWh]} * \text{Arbeitspreis [Ct/kWh]} / 100$$

2.2. Netzkunden ohne Lastgangzähler:

Netzkunden mit einer gemessenen Jahreshöchstlast von weniger als 100.000 kWh werden gemäß § 12 StromNZV nach einem synthetischen Lastprofil beliefert. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt seitens des Netzbetreibers eine Zuordnung zu einem synthetischen Lastprofil.

$$\text{Netznutzungsentgelt [€]} = \frac{\text{Grundpreis [€/a]} + \text{Jahresarbeit [kWh]} * \text{Arbeitspreis [Ct/kWh]} / 100$$

3. Nutzung von Wärmespeicheranlagen

3.1. Vorbemerkung

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz und transportiert Elektrizität in mittlerer und niedriger Spannung, um die Versorgung von Kunden zu ermöglichen. Zu dem Kundenkreis zählen auch Stromkunden mit Wärmespeicheranlagen.

3.2. Netzzugang bei Letztverbrauchern mit Wärmespeicheranlagen

Für die Abwicklung der Stromlieferung an diese Letztverbraucher mit Wärmespeicheranlagen wird eine vereinfachte Methode angewandt, so dass eine registrierende Lastgangmessung nicht erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat für diese Verbraucherguppe ein Lastprofil festgelegt und ermöglicht damit den diskriminierungsfreien Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

3.3. Lastgang, registrierende Leistungsmessung

Die Elektrizitätsentnahme bei Stromkunden mit Wärmespeicheranlagen wird durch den Netzbetreiber zu- und abgeschaltet. Der Netzbetreiber hat ein einfaches Lastprofil mit nur einem Leistungsmittelwert zu Nachtzeiten während der Heizperiode festgelegt.

3.4. Netznutzungsentgelte

Das Netznutzungsentgelt bei Entnahmen in der Niederspannungsebene bei Letztverbrauchern mit Wärmespeicheranlagen wird gemäß Preisblatt erhoben.

3.5. Entgelt für Messung

Das Entgelt für Ablesung, Messung, Datenaufbereitung und -transfer entspricht dem Entgelt für den Netzkunden ohne Lastgangzähler mit einem direkt messenden 2-Tarif-Drehstromzähler am Niederspannungsnetz mit jährlich stichtagsbezogener Ablesung.